

Schlussbetrachtung

Anlass zur Untersuchung des Kollisionsrechts der kollektiven Rechtswahrnehmung gab die Reform des Wahrnehmungsrechts auf europäischer Ebene. Von der Europäisierung der Verwertungsgesellschaften sollen entscheidende Impulse für einen Binnenmarkt für kreative Güter ausgehen. In der Tat sind Verwertungsgesellschaften zentrale Akteure im Handel mit Urheber- und verwandten Schutzrechten und somit ein wesentlicher Baustein des digitalen Binnenmarkts, des kreativen Binnenmarkts oder schlicht eines Kultur- und Wissensbinnenmarkts. Umso überraschender scheint es, dass weder das VGG noch die europäische VG-RL ein eigenständiges kollisionsrechtliches Konzept für die grenzüberschreitende kollektive Rechtswahrnehmung bereithalten. Gleichzeitig ist die grenzüberschreitende Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften nicht auf Europa begrenzt, vielmehr werden die von Verwertungsgesellschaften gehandelten Rechte international nachgefragt. Neu entstandene Lizenzierungsinitiativen beschränken sich konsequenter Weise nicht auf Europa, sondern versuchen möglichst weltweite Lösungen bereitzustellen. Dies machte eine Zweistufigkeit der Prüfung erforderlich, in welcher zunächst nach einem Kollisionsrecht für allgemein grenzüberschreitende Konstellationen gefragt und anschließend Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften in der EU untersucht wurden.

Da das deutsche Verwertungsgesellschaftsrecht und auch die VG-RL kein Kollisionsrecht für die kollektive Rechtswahrnehmung bereithalten, war dieses auf andere Weise zu ermitteln. Der Ansatz zur Entwicklung des kollisionsrechtlichen Modells stützte sich auf eine Untersuchung des Wesens der Verwertungsgesellschaften und des Verwertungsgesellschaftsrechts. Gegründet auf Initiative der Rechteinhaber entwickelten sich Verwertungsgesellschaften zu einer tragenden Säule des Urheberrechtssystems und zu einem Vehikel urheberrechtlicher Regulierung. Doch steht bereits die Grundkonzeption der kollektiven Ausübung des Urheberrechts in offensichtlichem Konflikt mit wettbewerbsrechtlichen Prinzipien. Entsprechend muss das Verwertungsgesellschaftssystem weitere Interessenpositionen in sich aufnehmen, gleichzeitig bleibt das Kartellrecht ein wichtiger Faktor zur Regulierung von Verwertungsgesellschaften.

Vor diesem Hintergrund stellt sich das Verwertungsgesellschaftsrecht als eine typische Querschnittsmaterie dar. Es nimmt die Wertungen angrenzender Rechtsbereiche idealerweise in sich auf und verhilft diesen so zu einer konsequenteren Umsetzung. Diesem Gedanken ist auf Ebene des Kollisionsrechts Rechnung zu tragen, indem die Rechte und Pflichten bzw. die jeweiligen Rechtsverhältnisse funktionsbezogen betrachtet werden. Sowohl für das Urheberrecht als auch für das Kartellrecht besteht ein weitgehend anerkanntes und ausdifferenziertes Kollisionsrecht, dessen Wertungen auf das Verwertungsgesellschaftsrecht zurückbezogen werden können, wenn das Verwertungsgesellschaftsrecht sich – materiell-rechtlich – selbst in den Dienst einer dieser Rechtsinstitutionen stellt. Wo und inwiefern dies der Fall ist, ist durch Qualifikation zu ermitteln.

Die funktionale Analyse des Verwertungsgesellschaftsrechts stand daher unter folgender Prämisse: Genauso wenig wie Verwertungsgesellschaften ein eigenes Interesse verfolgen, eine eigenständige Funktion erfüllen und ein in sich geschlossenes System bilden, kann das Verwertungsgesellschaftsrecht als geschlossenes Rechtssystem verstanden werden. Es steht nicht nur in Interaktion mit angrenzenden Rechtsbereichen – wie dies im Recht stets der Fall ist –, sondern hat seine eigentliche Funktion in der Effektivierung angrenzender Rechtssysteme, welche vor allem das Urheberrecht und das Kartellrecht sind. Doch sind die angrenzenden Rechtsbereiche nicht nur als mögliche „Qualifikationsschablonen“ von Bedeutung, ihnen kommt auch weiterhin eine tragende und eigenständige Rolle für die Funktionsgewährleistung des Verwertungsgesellschaftsrechts zu. Sie bilden nicht zuletzt eigenständige Bausteine in der Konstruktion zur Kontrolle der Verwertungsgesellschaften. Dort, wo Einzelpositionen gegenüber den Verwertungsgesellschaften oder systemische Funktionen der Verwertungsgesellschaften bereits auf andere Weise geschützt werden, kann das Kollisionsrecht für die kollektive Rechtswahrnehmung grundsätzlich liberaler ausfallen als dort, wo dies nicht der Fall ist. Liberalität meint in diesem Zusammenhang Tätigkeitsvereinfachungen zugunsten der Verwertungsgesellschaften, indem diese beispielsweise das geltende Recht wählen können oder zumindest mit nur einem Verwertungsgesellschaftsrecht konfrontiert werden, selbst wenn ihre Tätigkeit Bezug zu mehreren Staaten aufweist.

Das Verwertungsgesellschaftsrecht ist dem Wirtschaftsrecht zuzuordnen. Dies erschwert die Suche nach einem „neutral“ bzw. allseitig ausgestalteten Kollisionsrechts. Denn das Wirtschaftskollisionsrecht ist davon geprägt, den ordnungspolitischen Charakter einer Regelungsmaterie zu erhalten und die ordnungspolitischen Interessen der Staaten gegeneinander abzu-

grenzen. Das Wirtschaftsrecht zeichnet sich gerade dadurch aus, dass es eine institutionelle Grundlage für wirtschaftliches Verhalten und wirtschaftliche Entwicklung bereithält. Diese Funktion der Marktgestaltung können ordnungspolitische Normen in einem internationalen Umfeld aber grundsätzlich nur erfüllen, wenn ihre kollisionsrechtliche Anknüpfung von der Wirkung her gedacht wird, die ein geregeltes Verhalten auf ein geschütztes Rechtsgut hat. Doch weist das Auswirkungsprinzip auch Schwächen auf. Sie bestehen nicht zuletzt darin, Normkonflikte aufzulösen und für Rechtssicherheit zu sorgen, indem für die handelnden Parteien vorhersehbar ist, welches ordnungspolitische Regime sie zu befolgen haben.

Das Internationale Privatrecht sucht den Sitz eines Rechtsverhältnisses maßgeblich auf Grundlage der kollisionsrechtlichen Interessen. Etabliert haben sich dabei die Kategorien der Verkehrs-, Partei- und Ordnungsinteressen. Die Verkehrsinteressen werden mittelbar auch im Konzept der VGR hervorgehoben. Will man den grenzüberschreitenden Urheberrechtsverkehr fördern, ist es zunächst sinnvoll die Verwertungsgesellschaften als die maßgeblichen Transaktionsakteure des Urheberrechts in den Blick zu nehmen und mit nur einem Recht zu konfrontieren – oder besser noch, ihnen die Wahl des Rechts selbst zu überlassen. Die Parteiinteressen weiten den Blick hin zu anderen Interessengruppen. Dies sind nicht zuletzt die typischerweise schwächeren Parteien. Im Wahrnehmungsrecht stehen den Verwertungsgesellschaften zunächst die Rechteinhaber und die (kommerziellen) Rechtenutzer gegenüber. Da die Parteiinteressen insbesondere die kollisionsrechtliche Absicherung von Parteienschutz in grenzüberschreitenden Konstellationen zum Ziel haben, ist auch nach der Erforderlichkeit der Absicherung des Parteienschutzes zu fragen. Die Erforderlichkeit kann erstens marktmäßig begründet sein und sie kann zweitens durch eine hinreichende Absicherung durch andere (Kontroll-)Institutionen entfallen. Dies sind im Verwertungsgesellschaftssystem die interne und die externe Aufsicht sowie das Kartellrecht. Die Untersuchung ergab dabei ein differenziertes Bild. Die Rechteinhaber erfahren eine strukturelle Stärkung ihrer Position im Markt der kollektiven Rechtswahrnehmung. Sie haben außerdem weitreichende Einflussmöglichkeiten über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in den Gremien der Verwertungsgesellschaften.

Im Urheberrecht und im Internationalen Wirtschaftsrecht sind es jedoch zunächst die Ordnungsinteressen, die besondere Berücksichtigung verlangen. Hierhin gehört auch die Funktionssicherung des Systems der kollektiven Rechtswahrnehmung, welches freilich nicht nur ordnungspolitischer Natur ist, sondern gleichfalls im Partei- und Verkehrsinteresse liegt. Dem

klassischen Internationalen Privatrecht folgend zielt das Ordnungsinteresse zunächst darauf ab, Normwidersprüche zu vermeiden, ein leicht ermittelbares Recht anzuwenden und zu einer durchsetzbaren Entscheidung zu gelangen. Dieser Arbeit lag allerdings noch ein anderes Verständnis des international-privatrechtlichen Ordnungsinteresses zugrunde, welches besser mit dem Terminus „ordnungspolitisches Interesse“ umschrieben ist. Im Bereich des regulatorischen Privatrechts besteht ein grundsätzlich anerkanntes Interesse derjenigen Staaten, auf deren Territorium oder auf deren Markt sich eine wirtschaftliche Betätigung auswirkt, den Ordnungsrahmen zu formulieren. Dieses auswirkungsbezogene Ordnungsinteresse besteht für die Betätigung der Verwertungsgesellschaften grundsätzlich nicht nur in ihrem Sitzstaat, sondern auf allen Märkten, an denen eine Verwertungsgesellschaft teilnimmt. Der Auswirkungsgedanke wird gleichfalls in der urheberrechtlichen *lex loci protectionis* und im Internationalen Wettbewerbsrecht gespiegelt, doch lässt sich eine Abstufung des Interessenschwerpunkts zwischen Lizenz- und Wahrnehmungsverhältnis vornehmen.

Im Wahrnehmungsverhältnis löst sich der Marktbezug zunehmend auf und wird mehr und mehr zu einer Frage der individuellen Rechtsposition der Rechteinhaber gegenüber den Verwertungsgesellschaften. Ein deutsches Regulierungsinteresse an der Verteilung der Einnahmen einer ausländischen Verwertungsgesellschaft gegenüber einem ausländischen Rechteinhaber lässt sich kaum begründen. Das Allgemeininteresse an der Funktionssicherung der kollektiven Rechtswahrnehmung zerfällt in unterschiedliche Parteiinteressen der Rechteinhaber und zugleich lässt sich der staatliche Regulierungswille durch die öffentlich-rechtliche Komponente des Verwertungsgesellschaftsrechts auffangen. Das Aufsichtsrecht kann einen abstrakten Interessenausgleich schaffen und ist jenseits der EU-Verwertungsgesellschaften auch nicht durch das Sitzlandprinzip zwingend begrenzt. Das „Sitzlandprinzip“ ist aber für die Wahrnehmungsbeziehungen ein grundsätzlich sinnvolles Rechtsanwendungsprinzip. Durch die Verknüpfung mit dem international-privatrechtlichen Wahrnehmungsstatut wird ein genereller Gleichlauf zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten in dem Staat gewährleistet, in welchem zumindest schwerpunktmäßig die Beaufsichtigung erfolgt. Die Anwendung des Wahrnehmungsstatuts berücksichtigt mithin die ordnungspolitische Nähe im Sitzland der Verwertungsgesellschaft.

Während also das Wahrnehmungsverhältnis grundsätzlich vom Wahrnehmungsstatut beherrscht wird, wurde für das Lizenzverhältnis ein auswirkungsbezogener Ansatz gewählt. Ausgangspunkt war die Abgrenzung

von Wahrnehmungs- und Abschlusszwang auch in ihren jeweiligen urheberrechtlichen Funktionen. Der Wahrnehmungszwang erwies sich als eine Reaktion auf allgemeine wettbewerbliche Zugangsprobleme, welchen grundsätzlich mit dem Wettbewerbsrecht und einer tatsächlichen Stärkung des Wettbewerbs um die Rechteinhaber (auswirkungsbezogen) begegnet werden kann. Dieser liberalere Ansatz dient der Förderung der grenzüberschreitenden Betätigung der Verwertungsgesellschaften. Einschränkungen mussten im Bereich der Wahrnehmung verwertungsgesellschaftspflichtiger Rechte und gesetzlicher Vergütungsansprüche erfolgen. Denn dort nehmen die Verwertungsgesellschaften eine andere Rolle ein, die sich unmittelbar auf die Funktionsgewährleistung des Urheberrechts bezieht. Klarzustellen war jedoch, dass die Anwendung der strengen *lex loci protectionis* dann nicht erforderlich ist, wenn Verwertungsgesellschaften gesetzliche Vergütungsansprüche und verwertungsgesellschaftspflichtige Rechte nur mittelbar wahrnehmen, d.h. sich nicht selbst aktiv an der Lizenzierung oder der Einziehung der Vergütung im Schutzland beteiligen.

Das Lizenzverhältnis, insbesondere der Abschlusszwang und die damit verbundene Tarifikontrolle, reflektiert eine andere Funktion der Verwertungsgesellschaften im System des Urheber- und Wahrnehmungsrechts. Als wesentliches Vehikel zur Vereinfachung der Werknutzung zeigt sich im Lizenzverhältnis ein Regelungskonzept, welches als Antwort auf strukturelle Probleme im Zusammenhang mit der Konzeption des Urheberrechts als Ausschließlichkeitsrecht und in seiner Wirkungsweise damit als eine Alternative zum formalen Schrankenkonzept im Urheberrecht verstanden werden kann. Wettbewerbliche Prinzipien liegen den Zugangsansprüchen ebenso zugrunde wie urheberrechtliche. Zugleich kann auf die strenge Anwendung des Auswirkungsprinzips auf Lizenzebene nicht verzichtet werden, da der Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften um attraktive Repertoires die Abhängigkeit der Nutzer nicht verringert. Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften, welche sich auf das Lizenzverhältnis beziehen, folgen daher insgesamt einem auswirkungsbezogenen Ansatz, welcher zur Anwendung der *lex loci protectionis* führt. Das Gegenseitigkeitsverhältnis von Verwertungsgesellschaften ist schließlich vertragsrechtlich geprägt.

Die Frage der Definition von Verwertungsgesellschaften erweist sich nicht als kollisionsrechtliche Vorfrage, sondern als akzessorisch anzuknüpfende Teilfrage. Sie erfährt keine eigenständige Relevanz, sondern dient allein der Eröffnung des Anwendungsbereichs einer speziellen Rechtsmaterie, welche ihrerseits besondere Verpflichtungen einführt und damit Rechtsver-

hältnisse begründet, nach deren kollisionsrechtlicher Behandlung allein zu fragen ist.

Die Untersuchung führte zu konkret ausgestalteten kollisionsrechtsrechtlichen Leitsätzen, die am Ende von *Teil 3, Kapitel 1* nachgelesen werden können.

Die Untersuchung von Tätigkeitserleichterungen für Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt baute sodann auf diesem kollisionsrechtlichen Ergebnis auf. Die vorherrschende Frage lautete, inwiefern das harmonisierte Verwertungsgesellschaftsrecht mit der ausdrücklichen Formulierung eines Sitzlandprinzips und dem expliziten Ziel der Europäisierung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften das kollisionsrechtliche Ergebnis beeinflusst. Dabei zeigte sich schnell, dass die VG-RL nicht unmittelbar zu einer Anpassung des jeweiligen nationalen Regelungsrahmens für Verwertungsgesellschaften führt, sondern Beschränkungen der Tätigkeitsausübung der Verwertungsgesellschaften an den Maßstäben der Dienstleistungsfreiheit zu messen sind. Die strenge Durchsetzung der Rechtsmaßstäbe des Bestimmungslandes stellt sich in diesem Konzept als Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit der Verwertungsgesellschaften dar, wenn sie auf eine Berücksichtigungspflicht mehrfacher Standards hinausläuft. Erst innerhalb der Prüfung der Rechtfertigung einer konkreten Beschränkung ist die Berücksichtigung des Harmonisierungsstands entscheidend. Denn dort, wo der europäische Gesetzgeber bereits einen gemeinsamen Standard geschaffen hat, ist grundsätzlich auch davon auszugehen, dass ein nationales Abweichen mit Wirkung gegenüber ausländischen Gesellschaften nicht erforderlich ist bzw. einem erhöhten Begründungsaufwand unterliegt. Die VG-RL ist dabei zwar der bedeutendste, jedoch nicht der einzig relevante Harmonisierungsakt, um dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ein Fundament zu geben. So drängt sich in jenen Bereichen, die aufgrund ihrer urheberrechtlichen Verstrickungen kollisionsrechtlich dem Schutzlandprinzip unterliegen, eine Berücksichtigung der urheberrechtlichen Harmonisierung auf. Das Harmonisierungsniveau wird zum entscheidenden Faktor, der einer Rechtfertigung der Anwendung strengerer und somit beschränkender Doppelstandards entgegenstehen kann.

Nur in Ausnahmefällen führt die europäische Harmonisierung zu einer Pflicht der gegenseitigen Anerkennung von Kontrolle bzw. Kontrollmaßstäben. Nicht erforderlich und damit nicht gerechtfertigt ist beispielsweise die Durchsetzung eines national strengeren Wahrnehmungszwangs im Bereich der verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche, da bereits der europäische Maßstab hinreichenden Indi-

vidualschutz und zugleich hinreichenden Systemschutz im Hinblick auf das Urheberrecht schafft. Gleiches gilt für nationale Informationsstandards der Verwertungsgesellschaften in Werk- und Lizenzfragen. Auch in diesem Fall genügt die Anwendung eines nationalen Standards auf der Basis des harmonisierten Verwertungsgesellschaftsrechts. Eine Durchsetzung strengerer nationaler Regelungen gegen ausländische EU-/EWR-Gesellschaften würde sich daher als nicht gerechtfertigte Beschränkung ihrer Dienstleistungsfreiheit darstellen. In der Mehrheit der Fälle erweisen sich Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit, die auf die Anwendung der Rechtsstandards des Markorts zurückzuführen sind, dagegen als gerechtfertigt. Dies betrifft namentlich die Frage der Verteilung von Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, da in diesem Fall weder die VG-RL noch das harmonisierte Urheberrecht eine Grundlage für die gegenseitige Anerkennung bieten. Hindernisse für die Rechtswahrnehmung im Binnenmarkt werden bereits dadurch abgebaut, dass die Berücksichtigungspflicht ausländischer Standards in zweifacher Hinsicht begrenzt ist. Sie gilt nur bei unmittelbarer Einziehung der Vergütungsansprüche oder Lizenzierung der verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechte; außerdem muss jedes beschränkende Verhalten bezwecken (und geeignet sein), negative Effekte auf die Vergütungssicherung der Rechteinhaber zu verhindern und so das Urheberrecht in seiner Funktionsfähigkeit zu wahren.

Einen Schwerpunkt der Untersuchung bildeten Fragen des Rechtezugangs, welche sich vor allem in der Tarifkontrolle materialisieren. Aufgrund der Marktbesonderheiten und der unterschiedlichen Berücksichtigung in der VG-RL war eine Unterscheidung dreier Bereiche für die Tarifkontrolle erforderlich. Am deutlichsten fiel die Entscheidung gegen das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bei der Festlegung der Vergütungshöhe im Bereich der (vergütungspflichtigen) Schranken aus. Sie erfahren in der VG-RL keine Regelung und ergeben sich daher aus den Besonderheiten der Schranke selbst. Hinsichtlich der Schranken der InfoSoc-RL hat der EuGH entschieden, dass „der gerechte Ausgleich“ zwar ein autonomer Unionsbegriff ist, für die genaue Bestimmung dieses gerechten Ausgleichs, insbesondere für seine Höhe, aber die Mitgliedstaaten die Verantwortung tragen. Schwieriger zu beurteilen war die Tarifkontrolle bei Wahrnehmung des Ausschließlichkeitsrechts. Die Berücksichtigungspflicht nationaler Besonderheiten in Lizenzzugangsfragen erweist sich zwar als eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit der Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt, sie ist jedoch gerechtfertigt, weil räumliche Marktbesonderheiten auch auf Ebene des Kartellrechts, worin jene Regelungen maßgeblich wurzeln, aner-

kannt sind und weil die Durchsetzung der Tarifstandards zum Schutz der anerkannten Unionsziele des Verbraucherschutzes und des Schutzes der kulturellen Vielfalt erforderlich ist. Der EuGH hat selbst stets die Berücksichtigungsfähigkeit nationaler und regionaler Besonderheiten betont. Die dafür angeführten Argumente verlieren auch im harmonisierten europäischen System der kollektiven Rechtswahrnehmung nicht an Bedeutung. Schließlich erfolgte eine gesonderte Untersuchung der Tarifkontrolle für den Bereich der Mehrgebietslizenzen. Sie zeigte, dass die Mechanismen der Mehrgebietslizenzen nicht in einer Vereinheitlichung der Lizenzbedingungen, sondern in der Repertoireakkumulation wurzeln. Die Lizenzzugangskontrolle nach nationalem Recht wird daher nicht verändert.

Ein gesondertes Kapitel widmete sich schließlich der Behandlung von erweiterten kollektiven Lizenzen und den Regelungen zur zentralen Zugänglichmachung von vergriffenen Werken. Ihre Regelung erfolgt auf EU-Ebene durch die DSM-RL, die VG-RL berührt diesen Gegenstand ausdrücklich nicht (ErwG 12). Das Thema ist sowohl aus kollisionsrechtlicher Sicht als auch mit Blick auf Erleichterungen im Binnenmarkt interessant. Ausgangspunkt ist auch hier das Schutzlandprinzip. Zu Unklarheiten im europäischen Konzept der erweiterten kollektiven Lizenzen führt lediglich die Frage nach dem Bezugspunkt der Repräsentativität. Er sollte sich zumindest in materiell-rechtlicher Hinsicht so weit wie möglich nach dem Lizenzgegenstand richten, wozu auch Diskriminierungsverbote verpflichten können. Schwieriger zu beurteilen waren die territorialen Bezugspunkte innerhalb der europäischen Regulierung des Zugangs zu vergriffenen Werken nach Art. 8 ff. DSM-RL. Unklarheiten bestehen im Hinblick auf den räumlichen Bezugspunkt einzelner Tatbestandsmerkmale. Im Lizenzmodell stellen sich Anerkennungsfragen vor allem für den Status des *Vergriffenseins* und der Repräsentativität. Zumindest hinsichtlich der Frage der Repräsentativität scheint die Richtlinie doch deutlich eine Konzentration auf das Sitzland der Kultureinrichtungen vorzusehen. Für lizenzfreie Nutzungen wird in Art. 9 Abs. 2 DSM-RL schließlich das Ursprungslandprinzip in Form einer territorialen Fiktion eingeführt. Dieses Modell ersetzt praktisch aber nur die Suche nach einer potentiell repräsentativen Verwertungsgesellschaft im Ausland.

Entwickelt wurde das Kollisionsrecht in dieser Arbeit auf Grundlage eines funktionsbasierten Ansatzes und aus den systematischen Zusammenhängen innerhalb der Querschnittsmaterie Verwertungsgesellschaftsrecht. Es ist insoweit verallgemeinerbar und überall dort gültig, wo die Funktionsbezüge des Verwertungsgesellschaftsrechts in entsprechender Form

bestehen. Es wäre sicherlich im Sinne der Verwertungsgesellschaften und ihrer internationalen Ambitionen, wenn sich zumindest ein in Grundzügen ausformuliertes Kollisionsrecht der kollektiven Rechtswahrnehmung entwickeln würde. Überraschend ist vor diesem Hintergrund, dass auch die Rechtsprechung bislang kaum Eckpfeiler zu dieser Problematik setzen konnte. Dies mag jedoch darin liegen, dass die meisten Rechtsordnungen dem Eindringen von Verwertungsgesellschaften auf ihren Markt bereits aufsichtsrechtlich einen Riegel vorschoben. Zunehmend zeigen sich aber besonders bei der Wahrnehmung der Ausschließlichkeitsrechte konkrete Entwicklungen einer Internationalisierung. Möglicherweise können Teile dieser Arbeit einen ersten Grundstein für differenziertere Konzepte in der Praxis legen.

